

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 486/2009
(22) Anmeldetag: 26.03.2009
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.01.2013

(51) Int. Cl. : G09F 3/02
G09F 3/10

(2006.01)
(2006.01)

(56) Entgegenhaltungen:
AT 8198 U2 AT 504495 B1
EP 0886256 A1

(73) Patentanmelder:
GUMPOLD JOHANNES
6370 KITZBÜHEL (AT)

(54) AUFKLEBER

(57) Bei einem Aufkleber (1, 21, 22, 24, 28) mit einem elastischen und flexiblen Blattmaterial (2), ist auf eine Unterseite (2a) des Blattmaterials (2) zumindest abschnittsweise eine Schicht eines ersten Klebers (3) aufgetragen, der im Wesentlichen rückstandsfrei von der Unterseite (2a) des Blattmaterials (2) ablösbar ist. Auf dem ersten Kleber (3) ist eine Zwischenschicht (15) angeordnet, und auf der dem ersten Kleber (3) gegenüberliegenden Oberfläche der Zwischenschicht (15) ist zumindest ein zweiter Kleber (16) aufgetragen, wobei der erste Kleber (3) und der zweite Kleber (16) an der Zwischenschicht (15) stärker haften als der erste Kleber (3) am Blattmaterial (2).

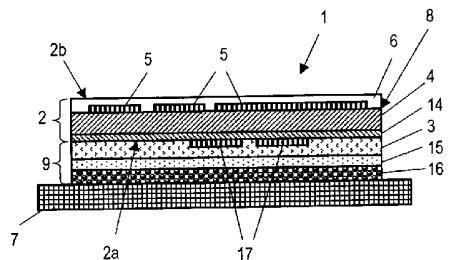


Fig. 1

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: G09F 3/02 (2006.01); G09F 3/10 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: G09F 3/02C2; G09F 3/10		
Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation): G09F		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, X-FULL		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 26. März 2009 eingereichten Ansprüchen 1-27 erstellt.		
Kategorie ¹	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
Y	AT 8198 U2 (MARZEK ETIKETTEN GESELLSCHAFT M.B.H) 15. März 2006 (15.03.2006) Figur 1B; Seite 5, Zeile 52 - Seite 6, Zeile 24; Ansprüche 1,9.	1-12,18
Y	AT 504495 B1 (GUMPOLD) 15. Juni 2008 (15.06.2008) Figuren 1,2; Seite 3, Zeile 6 - Seite 4, Zeile 38; Seite 4, Zeile 55 - Seite 6, Zeile 13; Ansprüche 1-9.	1-12,18
A	EP 0886256 A1 (SOCIETE ALSACIENNE D'ALUMINIUM SOCIETE ANONYME) 23. Dezember 1998 (23.12.1998) Figuren 2,3; Spalte 1, Zeile 3 - Spalte 5, Zeile 15.	1-27
Datum der Beendigung der Recherche: 17. Oktober 2012	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): WENNINGER W.
Kategorien der angeführten Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. <ul style="list-style-type: none"> A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist. 		